

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Monbachhalle Neuhausen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Monbachhalle ist Eigentum der Gemeinde Neuhausen. Sie ist öffentliches Vermögen und daher von jedem Veranstalter, Benutzer und Besucher pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Monbachhalle steht der Schule, den örtlichen Vereinen und Verbänden und anderen örtlichen Personenvereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgenommenen Bedingungen zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.

- (3) Die Veranstaltungen der Gemeinde haben vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang, jedoch findet eine Terminabsprache halbjährlich zwischen der Gemeinde und den örtlichen Vereinen statt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Monbachhalle (Halle, Nebenräume und Außenanlage). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle, den Nebenräumen und der Außenanlage aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs Monbachhalle unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Benutzung der Monbachhalle wird ausschließlich durch das Bürgermeisteramt vergeben und geregelt. Der Gemeinde steht im Einzelfall das Recht zu, über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehende Bedingungen festzulegen.
- (2) Das Hausrecht in der Monbachhalle übt das Bürgermeisteramt oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Einhaltung der Hallenordnung beim Schul- oder Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

§ 4

Benutzung der Monbachhalle

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schule regelt sich nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (2) Die Benutzung der Halle durch den Vereinssport erfolgt aufgrund eines Hallenbelegungsplanes. Während der Sommerferien, gesetzlichen Feiertage und Zeiten, an denen die Halle renoviert wird, ist die Halle geschlossen.
- (3) Die Benutzung der Halle für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt u.a. nach folgenden Bestimmungen:
 - Die mietweise Überlassung der Monbachhalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt Neuhausen eingereicht werden. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer sowie die voraussichtliche Teilnehmer- und Zuschauerzahl der Veranstaltung enthalten. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Halle oder deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Für vom Veranstalter vorher getroffene organisatorische oder finanzielle Dispositionen haftet allein der Veranlasser. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Terminvormerkungen ohne Vertrag sind für die Gemeinde unverbindlich.

- Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen) eine Benutzung der Räume an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (4) Der Vertragsgegenstand (Halle, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlage) wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
 - (5) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
 - (6) Die Halle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.
 - (7) Bei mehreren Anträgen für einen Termin bzw. Doppelbelegungen der Halle hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung. Beim Widerruf von Terminen ist ein Anspruch des Veranstalters bzw. Benutzers auf Schadenersatz ausgeschlossen.
 - (8) Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 5

Besondere Vorschriften für den Schul-, Sport- und Übungsbetrieb

- (1) Beim Schul-, Sport- und Übungsbetrieb darf nur der Hallentrakt einschließlich Umkleidekabinen und Duschen benutzt werden.
- (2) Schüler und Vereinsangehörige dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Gebäude und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.
- (6) Schul- und vereinseigene Turngeräte und sonstige Inventarien dürfen nur mit Einwilligung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- (7) Rauchen ist nicht gestattet.
- (8) Spiele, die Beschädigungen der Halle und Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht gestattet.
- (9) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (10) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist in der Halle nicht erlaubt.
- (11) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Halle sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als erster und letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle um 22.30 Uhr geräumt ist, die Lichter gelöscht werden und die Halle abgeschlossen wird.

§ 6

Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen

- (1) Die besonderen Vorschriften nach § 4 Abs. 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 gelten sinngemäß auch für Veranstaltungen.
- (2) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen u.ä. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen.

(3) Es ist nicht erlaubt

- ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen und außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen,
- Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen,
- auf Tische und Stühle zu stehen,
- feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.

(4) Die Inanspruchnahme des Hallenvor- bzw. -parkplatzes für andere Zwecke als das Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere für die Aufstellung von Zelten oder sonstigen baulichen Anlagen, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

(5) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage obliegt dem Bürgermeisteramt oder seinen Beauftragten. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage auch eine andere geeignete Person beauftragen.

(6) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Brandschutzdienstes (Feuerwache) verpflichtet; desgleichen ist er für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für die Gewährleistung ausreichender Rettungswege für Einsatzfahrzeuge zur Halle. Bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen erfolgt die Abrechnung der Feuerwache über die Gemeindeverwaltung.

(7) Der Veranstalter verpflichtet sich, die ihm von der Gemeindeverwaltung mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigten Bestuhlungspläne für die Monbachhalle zu beachten.

(8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Ebenso sind sämtliche Rettungswege freizuhalten.

(9) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in der Halle sind untersagt.

(10) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter Tische und Stühle zu säubern. Den Auf- und Abbau der Tische und Stühle hat der Veranstalter unentgeltlich zu besorgen.

- (11) Die Reinigung der Halle, der benutzten Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sowie des Hallenvorplatzes und Hallenparkplatzes ist Sache des Veranstalters. Die Halle einschließlich der benutzten Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sowie der Hallenvorplatz und Hallenparkplatz sind in endgültig gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (12) Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an das Bürgermeisteramt oder seine Beauftragten zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
- (13) Den Beauftragten des Bürgermeisteramts ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Monbachhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittspreises zu gestatten.

§ 7

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich als Veranstalter, Benutzer oder Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen bei der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der *Veranstalter*/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter/ Benutzer hat in jeder Hinsicht für ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (6) Für alle Schäden am Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter/Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- (7) Der Veranstalter/Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (8) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter/Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
- (9) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände sowie für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
- (10) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 8

Sonstige Regelungen

- (1) Die vom Bürgermeisteramt ausgegebenen Hallenschlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Einrichtungsgegenstände der Halle dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde ausgeliehen werden.

§ 9

Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen und eingebrachten Sachen der Veranstalter/Benutzer und Besucher. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Monbachhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung abliefern.

§ 10

Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom jeweiligen Veranstalter/Benutzer betrieben.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
- (3) Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

§ 12

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen.
- (2) Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist bei der Gemeinde – Ordnungsamt – rechtzeitig zu beantragen.

§ 13

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Neuhausen. Gerichtsstand Pforzheim.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Februar 2003 beschlossen und tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 19.01.1982 wird gleichzeitig aufgehoben.

Neuhausen, den 19. Februar 2003

gez. Korz, Bürgermeister